

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Geschäftsordnung (GO): Änderung der Anlage I zur Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Abs. 2a Satz 3 SGB V

Vom 22. November 2019

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	2
4.	Verfahrensablauf	2
5.	Fazit	3

1. Rechtsgrundlage

Mit Beschluss vom 19. Januar 2012 hat der G-BA auf Grundlage von § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V die Stimmrechte für Richtlinien und Entscheidungen festgelegt. Gemäß § 14a Abs. 3 Satz 4 der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (GO) ist bei neuen Richtlinien und neuartigen Entscheidungen, welche nicht einer bestehenden Richtlinie zuzurechnen und ihrer Art nach neu sind, bei Einleitung der entsprechenden Beratungen über eine Aufnahme in die Anlage I („Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V“) der Geschäftsordnung zu entscheiden.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit dem Inkrafttreten des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) am 11. Mai 2019 wurde der Gemeinsame Bundesausschuss beauftragt, die Kostentragung für die Entnahme und das Einfrieren von Keimzellen und Keimzellgewebe neu zu regeln. Der neue § 27a Absatz 4 SGB V ermöglicht die Kryokonservierung von Ei- oder Samenzellen oder von Keimzellgewebe einschließlich der dazugehörigen medizinischen Maßnahmen, wenn die Kryokonservierung wegen einer Erkrankung und deren Behandlung mit einer keimzellschädigenden Therapie medizinisch notwendig erscheint, um spätere medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft nach § 27a Absatz 1 SGB V vornehmen zu können.

Ziel der Beratungen ist es den neuen gesetzlichen Leistungsanspruch auf Kryokonservierung und die zugehörigen medizinischen Maßnahmen für Versicherte, die an einer Erkrankung leiden, die eine Therapie erforderlich macht, die keimzellschädigend sein kann, umzusetzen.

Da die Kryokonservierung von Ei- oder Samenzellen oder von Keimzellgewebe sowie die entsprechenden medizinischen Maßnahmen sowohl im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung als auch einer Krankenhausbehandlung zur Anwendung kommt, werden mit vorliegender Beschlussfassung die KBV und die DKG als stimmberechtigte Leistungserbringervertretung zur gegenständlichen Richtlinie in Anlage I der Geschäftsordnung aufgenommen.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

In der Sitzung des Unterausschusses Methodenbewertung am 24. Oktober 2019 wurde einvernehmlich beschlossen, dem Plenum anlässlich der Beschlussfassung über die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens über die Erstfassung einer Richtlinie zur Kryokonservierung die vorliegende Ergänzung in Anlage I der Geschäftsordnung zu empfehlen.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 22. November 2019 beschlossen, die Anlage I der Geschäftsordnung zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Berlin, den 22. November 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken